

Taxordnung Stationär LINDENFELD Spezialisierte Pflege Kurzzeitpflege

1 Allgemeines

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxen und Taxen für besondere Leistungen (zu Lasten des Klienten*)
- Pauschale f
 ür nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten des Klienten)
- Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen (zu Lasten der Krankenversicherer, Klienten und öffentlicher Hand)
- Medizinische Nebenleistungen (zu Lasten der Krankenversicherer)
 - * Es werden alle Geschlechter angesprochen. Der Einfachheit und Verständlichkeit willen wird das vorliegende Dokument in der männlichen bzw. neutralen Form verfasst.

2 Leistung einer Vorauszahlung

Das Lindenfeld erhebt bei Eintritt eine Vorauszahlung in der Höhe von CHF 4'000.00.

Nach Beendigung des Betreuungsvertrags wird die Vorauszahlung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen dem Bewohnenden, dem von ihm bezeichneten Vertreter oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet.

3 Rechnungsstellung

Das Lindenfeld stellt dem Klienten bzw. dessen Vertreter die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich in Rechnung.

Sämtliche Kosten werden jeweils am Monatsende fakturiert. Allfällige Guthaben werden dem Bewohnenden bzw. dessen Vertreter mit der Faktura des Folgemonats verrechnet.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrags verpflichtet sich der Bewohnende bzw. dessen Vertreter, die Rechnungen längstens innert 30 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen. Das Lindenfeld kann in begründeten Ausnahmefällen auf Ersuchen des Bewohnenden bzw. des Vertreters die 30-tägige Zahlungsfrist erstrecken. Ab der 2. Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 20.00 und ein Verzugszins von 5% erhoben.

Anerkennung der Rechnung

Die Rechnung gilt als akzeptiert, wenn der Taxschuldner nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung Einsprache bei der Geschäftsleitung des Lindenfeldes erhebt.

Gegen deren Entscheid kann innert 20 Tagen schriftlich beim Vorstand des Lindenfeldes Beschwerde geführt werden.



4 Pensionstaxe pro Tag zu Lasten des Bewohnenden

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit wird eine Reduktion auf die Pensionstaxe gewährt. Als Abwesenheit gilt, wenn diese eine Zeitspanne von drei und mehr Tagen dauert. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage.

4.1	Einzelzimmer (ca. 24m²)	CHF 165.00
4.2	Komfortzimmer (ca. 31m²)	CHF 185.00
4.3	Zweierzimmer (ca. 31m²)	CHF 145.00
4.4	Mehrbettzimmer (ca. 38 m²)	CHF 114.00
4.5	Doppelbelegung eines Mehrbettzimmers (ca. 38m²)	CHF 155.00
4.6	Zuschlag bei Kurzzeitvertrag	CHF 25.00
4.7	Taxreduktionen bei Abwesenheit	CHF 20.00

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden, sind im **Anhang I** aufgeführt.

Tritt der Klient vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Pensionstaxe bis zur Wiederbelegung des Zimmers/des Betts weiter verrechnet; längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

Verstirbt ein Klient, wird die Pensionstaxe max. fünf Tage weiter verrechnet.

5 Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen pro Tag zu Lasten des Bewohnenden

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit reduziert sich die Basispauschale um 50%.

Verstirbt ein Klient, werden die Pauschalen nach dem Todestag nicht mehr verrechnet.

Tritt der Klient vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Pauschale für die nicht KVGpflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen bis zur Wiederbelegung des Zimmers/des Betts weiter verrechnet; längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

5.1 Basispauschale CHF 60.00

5.2 Zuschlag für Bewohnende aus Nicht-Vertragsgemeinden CHF 10.00

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden, sind im **Anhang II** aufgeführt.

6 Tarife für Pflegeleistungen zulasten Krankenversicherer, öffentlicher Hand und Bewohnender

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot "Tagesund Nachtstrukturen" des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (siehe Anhang III).



7 Medizinische Nebenleistungen zulasten Krankenversicherer

Medizinische Nebenleistungen, wie Medikamente gemäss Spezialitätenliste, Arztleistungen, medizinische Analysen, Mittel und Gegenstände gemäss Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL), durch Podologen durchgeführte medizinische Fusspflege bei Personen mit Diabetes sowie kassenpflichtige Therapien, werden durch die Krankenversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet und durch die entsprechenden Leistungserbringer in der Regel direkt dem Krankenversicherer in Rechnung gestellt.

Die vom Lindenfeld erbrachten medizinischen Nebenleistungen werden in der Regel via Ärztekasse direkt mit den Krankenkassen abgerechnet; die Klienten erhalten die Rechnungskopie in elektronischer Form. Die durch den Arzt verordneten krankenkassenpflichtigen Medikamente werden vom Lindenfeld direkt der Krankenkasse in Rechnung gestellt.

Die Medikamente werden durch die Spitalpharmazie Kantonsspital Aarau und der Medifilm AG, gemäss ihrem Sortiment, geliefert.

Medikamente, die nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind, können dem Klienten in Rechnung gestellt werden.

Deckt der vom Bund in der MiGeL festgelegte Höchstvergütungspreis für die Mittel und Gegenstände die Kosten des Pflegezentrums nicht, kann die Pflegeinstitution die nicht gedeckten Kosten dem Klienten verrechnen.

8 Anhänge

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge der vorliegenden Taxordnung:

- Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden.
- Anhang II: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflegeund Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden.
- Anhang III: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

9 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Das Lindenfeld ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung von einer Frist von 14 Tagen in Kraft treten.

Genehmigung durch den Vorstand der Trägerschaft

Suhr, 05. Dezember 2023

Namens des Vorstandes

Präsident:

Dr. Daniel Rüetschi

Vizepräsidentin:

scarglan Angelica Cavegn Leitner



Anhang I:

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe nach Aufwand und gemäss separater Preisliste verrechnet werden

a)	Zahnärztliche Behandlung	nach Aufwand
b1)	Transporte bei Zentrumseintritt und -austritt sowie bei Terminen ausserhalb des Zentrums (Arzt, Zahnarzt, medizinische Untersuchungen usw.).	nach Aufwand
b2) b3)	Für medizinisch indizierte Krankentransporte (z.B. Ambulanz) gilt die Regelung gemäss Art. 26 KLV Begleitung zu med. Untersuchen und Behandlungen sowie Verlegungen werden nach Zeitaufwand verrechnet, sofern diese nicht von Angehörigen übernommen werden können und daher vom Lindenfeld geleistet werden.	gemäss Krankenkassen Police nach Aufwand
c)	Nicht ärztlich verordnete Kostzulagen	nach Aufwand
d1) d2)	Kosten für Telefon, Radio, Fernsehen und Internet Auslagen für persönliche Bedürfnisse und Anschaffungen	nach Aufwand
	- Kosmetikartikel	nach Aufwand
	- Softdrinks und alkoholische Getränke	nach Aufwand
	- Coiffeur, Podologie etc.	nach Aufwand
	- Bereitstellen und besorgen Privatwäsche	nach Aufwand
e)	Durch Klienten verursachte Beschädigungen an Heim- und Dritteigentum	nach Aufwand
f1)	Eintrittspauschale	CHF 400.00
f2)	Eintrittspauschale Sofortaufnahme (innerhalb 24h)	CHF 600.00
g1)	Pauschale bei Austritt/Todesfall (exkl. Feriengäste) (ist generell ab fünf Aufenthaltstagen geschuldet)	CHF 400.00
g2)	Schlussreinigung Mehrbettzimmer (exkl. Feriengäste)	CHF 150.00
g3)	Schlussreinigung Einzelzimmer (exkl. Feriengäste)	CHF 250.00
h)	Sämtliche ausserordentlichen Leistungen des Pflegezentrums, die nicht zum üblichen Aufgabenkreis gehören, wie:	nach Aufwand

- - Leistungen / Reparaturen Technischer Dienst an selbst mitgebrachten Geräten.
 - Speziell notwendiges Zimmeraufräumen (Messie-artiges Verhalten)
 - Begleitung von Bewohnenden zum Einkaufen und an andere Anlässe (wenn das Angehörige nicht übernehmen können / wollen)
 - Allfällig notwendiges Auffrischen eines Zimmers vor Wiederbelegung
 - Ärztliche Berichte, die das übliche Mass übersteigen
 - Die Aufzählung ist nicht abschliessend

Abstellplätze sowie eine Ladestation zur Verfügung.

i)	Beherbergung und Verpflegung von Begleitpersonen	nach Aufwand
k)	Anpassungen an Spezialrollstühlen, die nicht zum üblichen Aufgabenkreis gehören	nach Aufwand
l)	Für Klienten mit Elektrofahrzeugen stehen in der Tiefgarage abschliessbare	CHF 20.00/Monat

Seite 4 von 5



Anhang II:

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden

- Individuell in Anspruch genommene Leistungen, wie z.B. die Begleitung eines Klienten zu einem Termin ausser Haus, werden zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- Individuelle nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen pro Stunde CHF 75.00.

Anhang III:

Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

(gestützt auf die Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot Tagesoder Nachtstrukturen des Kantons Aargau, gültig ab 1. Januar 2024)

Pflegebe- darfsstufe	Zeitwert (Mi- nuten)	Versicherer (CHF/Tag)	Bewohner (CHF/Tag)	Gemeinde (CHF/Tag)	Total (CHF/Tag)
1-a	bis 20	9.60	2.80	0.00	12.40
2-b	21 - 40	19.20	17.90	0.00	37.10
3-c	41 - 60	28.80	23.00	10.00	61.80
4-d	61 - 80	38.40	23.00	25.10	86.50
5-e	81 - 100	48.00	23.00	40.20	111.20
6-f	101 - 120	57.60	23.00	55.30	135.90
7-g	121 - 140	67.20	23.00	70.40	160.60
8-h	141 - 160	76.80	23.00	85.50	185.30
9-i	161 - 180	86.40	23.00	100.60	210.00
10-ј	181 - 200	96.00	23.00	115.70	234.70
11-k	201 - 220	105.60	23.00	130.80	259.40
12-l-a	221 - 240	115.20	23.00	145.90	284.10
12-I-b (126) RAI /RMC	251	115.20	23.00	171.80	310.00
12-l-b (128) RAI / SE3	301	115.20	23.00	233.50	371.70

^{*}Stundensatz von CHF 74.10.